

BGer 5P.294/2003 vom 12. November 2003

Bundesgericht, 2003-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.294_2003

FR: TF 5P.294/2003 du 12 novembre 2003

IT: TF 5P.294/2003 del 12 novembre 2003

Erwägungen

E. 1

Entscheide oberer kantonaler Instanzen im Eheschutzverfahren gelten nicht als Endentscheide im Sinne von Art. 48 Abs. 1 OG und sind daher nicht mit Berufung anfechtbar. Damit ist in einem solchen Fall einzig die staatsrechtliche Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte gegeben (Art. 84 Abs. 1 lit. a OG ; BGE 127 III 474 E. 2 S. 476 ff.). Die vorliegende Beschwerde erweist sich in dieser Hinsicht als zulässig.

E. 2

Der Beschwerdeführer wirft dem Kantonsgericht in verschiedenen Punkten eine unzureichende Begründung des angefochtenen Urteils und damit eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 29 Abs. 2 BV) vor. Auf Grund der formellen Natur dieses Anspruchs (BGE 119 Ia 136 E. 2b S. 138 ; 126 I 19 E. 2d/bb S. 24) sind diese Rügen vorab zu behandeln.

E. 2.1

Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt die Pflicht der Behörden, ihren Entscheid zu begründen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene sie gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Dies ist nur möglich, wenn sowohl er wie auch die Rechtsmittelinstanz sich über die Tragweite des Entscheids ein Bild machen können. Jedoch muss sich die entscheidende Instanz in ihrer Urteilsbegründung nicht mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand der Parteien auseinander setzen. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 112 Ia 107 E. 2b S. 110; 117 Ib 481 E. 6b/bb S. 492). Insbesondere kann sich die urteilende Behörde dabei ausdrücklich oder implizit den Erwägungen der Vorinstanz anschliessen (BGE 103 Ia 407 E. 3a S. 409 ; 123 I 31 E. 2c S. 34). Im vorliegenden Fall ist damit der Vorwurf der Verletzung des rechtlichen Gehörs von vornherein unbegründet, soweit das Kantonsgericht der Bezirksgerichtspräsidentin gefolgt ist. Dies gilt namentlich für den Beginn der Unterhaltspflicht, die Berufsauslagen des Beschwerdeführers, die Höhe des Vermögensertrages sowie die Berücksichtigung der Schuldzinsen.

E. 2.2

Unzutreffend ist der Vorwurf der fehlenden Begründung zudem in Bezug auf die Steuerbelastung der Beschwerdegegnerin sowie der Unterhaltskosten der Tochter. Das Kantonsgericht hat beide Punkte, wenn auch nur sehr kurz, begründet: In Bezug auf die Verteilung der Steuerlast hat es ausgeführt, dass ein Unterhaltsbeitrag zu Gunsten der Beschwerdegegnerin resultieren werde, was bei der Berechnung der voraussichtlichen Steuerbelastung zu berücksichtigen sei. Soweit der Beschwerdeführer eine Reduktion der mutmasslichen Steuerbelastung verlangt, kritisiert er einzig in appellatorischer Weise die

Beweiswürdigung des Kantonsgerichts. Darauf kann nicht eingetreten werden (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG). In Bezug auf den Unterhalt der Tochter hat das Kantonsgericht erwogen, diese werde in Bälde wieder bei der Beschwerdegegnerin einziehen, so dass neben den Schulkosten auch der betriebsrechtliche Grundbedarf für die Tochter zu berücksichtigen sei. Ob das Kantonsgericht zu Unrecht die Schulkosten angerechnet hat, wie der Beschwerdeführer behauptet, könnte nur unter dem Aspekt des Willkürverbotes geprüft werden. Eine Verletzung desselben macht er jedoch in diesem Punkt nicht geltend.

E. 2.3

Auch bezüglich des Einkommens der Beschwerdegegnerin erweist sich die Rüge der Gehörsverletzung als haltlos: Aus dem angefochtenen Urteil ergibt sich ohne weiteres, weshalb das Kantonsgericht nicht auf das Einkommen der Jahre 2001/2002 abgestellt hat und vom vorinstanzlichen Entscheid abgewichen ist: Es hat ausgeführt, da es um geschuldete Unterhaltsbeiträge ab Dezember 2002 gehe, sei bei der Berechnung vom Einkommen der Beschwerdegegnerin ab Januar 2003 auszugehen. Seiner Begründungspflicht ist es damit ausreichend nachgekommen.

E. 2.4

Hingegen ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in Bezug auf das Zusatzeinkommen des Beschwerdeführers zu bejahen: Das Kantonsgericht hat ihm ein um Fr. 300.-- höheres Zusatzeinkommen als die Bezirksgerichtspräsidentin angerechnet, ohne diese Erhöhung in irgend einer Weise zu erläutern. Die Behauptung der Beschwerdegegnerin, das Kantonsgericht habe in der mündlichen Urteilsbegründung diesbezüglich Ausführungen gemacht, ist nicht belegt und für das Bundesgericht nicht nachvollziehbar. Insoweit ist folglich die Beschwerde gutzuheissen.

E. 3

Schliesslich macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des rechtlichen Gehörs wegen fehlender Begründung in Bezug auf die der Beschwerdegegnerin zugesprochene Parteientschädigung für das kantonsgerichtliche Verfahren geltend.

Kosten- und Entschädigungsentscheide müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung unter Umständen gar nicht begründet werden bzw. es kann bereits eine äusserst knappe Begründung genügen (BGE 93 I 116 E. 2 S. 120; 111 Ia 1 E. 2a). Im vorliegenden Fall hat das Kantonsgericht den im zweitinstanzlichen Verfahren vollständig unterliegenden Beschwerdeführer zur Leistung einer Parteientschädigung an die Beschwerdegegnerin von Fr. 5'291.45 verpflichtet. Es ist unter dem Aspekt des rechtlichen Gehörs nicht zu beanstanden, dass das Kantonsgericht nicht ausgeführt hat, warum es in der Höhe der Entschädigung vollumfänglich der Kostennote des Parteivertreters der Beschwerdegegnerin gefolgt ist. Ob die zugesprochene Parteientschädigung allenfalls gegen das Willkürverbot verstösst, ist nicht zu prüfen, da der Beschwerdeführer diese Rüge nicht erhoben hat.

E. 4

Der Beschwerdeführer wirft dem Kantonsgericht weiter eine mehrfache Verletzung des Willkürverbotes (Art. 9 BV) bei der Festsetzung des Unterhaltsbeitrages zu Gunsten der Beschwerdegegnerin vor.

Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nicht schon dann vor, wenn eine andere Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das

Bundesgericht hebt einen kantonalen Entscheid nur auf, wenn er offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (BGE 125 II 129 E. 5b S. 134 ; 127 I 60 E. 5a S. 70). Willkür ist sodann nur gegeben, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist (BGE 122 I 61 E. 3a S. 67 ; 128 I 81 E. 2 S. 86).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer bringt vor, es sei willkürlich, der Beschwerdegegnerin einen Unterhaltsbeitrag zuzusprechen, welcher über ihrem tatsächlichen Bedarf liege. Mit dem Unterhaltsbeitrag dürfe kein Vermögen gebildet werden.

Obere Schranke für den Unterhaltsanspruch eines Ehegatten bildet die Lebenshaltung bis zur Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes (BGE 118 II 376 E. 20b S. 378; Urteil des Bundesgerichts 5P.231/2000 vom 12. Januar 2001, E. 3a, publ. in: FamPra 2001 S. 764). Dass im vorliegenden Fall die Beschwerdegegnerin durch den vom Kantonsgericht festgelegten Unterhaltsbeitrag tatsächlich mehr erhält, als sie zur Aufrechterhaltung des ihr zustehenden Lebensstandards benötigt, legt der Beschwerdeführer nicht substantiiert dar. Damit genügt die Beschwerdeschrift in diesem Punkt den gesetzlichen Anforderungen nicht (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG), so dass nicht darauf einzutreten ist.

E. 4.2

Weiter rügt der Beschwerdeführer, es sei willkürlich, dass das Kantonsgericht das (höhere) durchschnittliche Einkommen der Beschwerdegegnerin in den Jahren 2001 und 2002 nicht berücksichtigt habe. Das Kantonsgericht hat für die Berechnung der ab Dezember 2002 geschuldeten Unterhaltsbeiträge auf das ab Januar 2003 erzielte Einkommen der Beschwerdegegnerin abgestellt. Es ist in keiner Weise zu beanstanden, wenn das Kantonsgericht für die Berechnung auf das aktuelle und nicht auf ein früheres Einkommen der Beschwerdegegnerin abgestellt hat. Willkür liegt jedenfalls nicht vor.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer rügt weiter die Nichtberücksichtigung von Schuldzinsen als willkürlich. Jedoch zeigt er auch hier nicht detailliert und substantiiert auf, inwiefern der Entscheid des Kantonsgerichts gegen das Willkürverbot verstossen soll, zumal die Hypothekarzinsen zumindest teilweise berücksichtigt worden sind. Damit genügt die Beschwerde den Begründungsanforderungen nicht (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 4.4

Schliesslich macht der Beschwerdeführer geltend, es sei willkürlich, ihm wegen seiner Arbeitslosigkeit keine Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel anzurechnen; Stellensuche, Vorstellungsgespräche etc. würden eine gewisse Mobilität erfordern. Es ist zwar nachvollziehbar, dass einem Arbeitslosen für die Stellensuche gewisse Aufwendungen entstehen, jedoch erscheint deren Nichtberücksichtigung zumindest im Ergebnis als nicht geradezu willkürlich, zumal der Beschwerdeführer diese aus dem Grundbetrag oder dem Überschuss begleichen kann. Die Rüge erweist sich daher als unbegründet.

E. 5

Endlich macht der Beschwerdeführer eine Verletzung des Willkürverbotes in Bezug auf die Kostenverlegung im erstinstanzlichen Urteil geltend. Es sei unzutreffend, dass die

Beschwerdegegnerin weitgehend obsiegt habe. Diese habe einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 5'000.-- gefordert, jedoch nur Fr. 2'320.-- zugesprochen erhalten. Die übrigen Punkte seien nicht streitig oder nur von sekundärer Natur gewesen.

Das Kantonsgericht hat ausgeführt, der Beschwerdeführer sei im Punkt der Zuteilung der ehelichen Liegenschaft unterlegen. Auch mit dem Begehren, keine Unterhaltszahlungen an die Ehefrau zu leisten, sei er nicht durchgedrungen, wie auch mit dem Antrag auf Eintragung einer Grundbuchsperr. Diese Begründung des Kantonsgerichts ist haltbar. Die Frage der Unterhaltsleistung hat im kantonalen Verfahren sicherlich zentrale Bedeutung gehabt, sie ist für die Frage des Obsiegens jedoch keineswegs allein massgebend. Die Berücksichtigung des Durchdringens mit den weiteren strittigen Anträgen ist durchaus sachgerecht. Damit hält das angefochtene Urteil auch in diesem Punkt dem Willkürverbot stand.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Beschwerde einzig in Bezug auf die Erhöhung des Zusatzeinkommens des Beschwerdeführers unter Verletzung des rechtlichen Gehörs gutgeheissen werden kann (E. 2.4). Weitergehend wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Da der Beschwerdeführer somit nur in einem Nebenpunkt mit seiner Beschwerde durchdringt, sind ihm 4/5 und der Beschwerdegegnerin 1/5 der Gerichtskosten aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 und 3 OG). Der Beschwerdeführer hat zudem der Beschwerdegegnerin eine reduzierte Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 159 Abs. 3 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.